Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 17. April 2012
Vorstoss	**Motion für ein beidseitiges Fahrverbot an der oberen Benkenstrasse, Umsetzung**
Info	Der Einwohnerrat hat am 29. August 2011 die Motion für ein beidseitiges Fahrverbot an der oberen Benkenstrasse (Vorlage 141, SVP-Fraktion) mit grossem Mehr an den Gemeinderat überwiesen. Der Gemeinderat hat bei der Beratung des Geschäfts insbesondere kundgetan, dass er sich an die langjährigen Abmachungen mit der Nachbargemeinde Bottmingen bezüglich Aufnahme des grenzüberschreitenden Verkehrs halten will. Ein Verwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1979 hat die Gemeinde Binningen damals gar dazu verpflichtet. Nach Ansicht des Gemeinderats sind die Grundlagen für diesen Entscheid teilweise nicht mehr gültig, die Rahmenbedingungen bezüglich der Verkehrserzeugung resp. –Belastung haben sich aber nicht wesentlich verändert. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sieht vor, dass dem Einwohnerrat auf eine überwiesene Motion eine Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Durch diesen Beschluss sind auch die politischen Volksrechte gewahrt. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat aufgrund des klaren Überweisungsbeschlusses den Antrag, ein beidseitiges Fahrverbot einzurichten. Die signalisationstechnische Lösung für die Umsetzung des Fahrverbots wurde in der Vorlage 141 vom 7. Juni 2011 bereits aufgezeigt und sie kann entsprechend angewendet werden. Eine verkehrspolizeiliche Publikation ist nicht mehr notwendig, da die neue Regelung im Spielraum des bis heute rechtskräftigen Verbots liegt.
Antrag	Für die obere Benkenstrasse wird die beidseitige Signalisation des Fahrverbots beschlossen.

Gemeinderat Binningen

Präsident:
Charles Simon

Verwalter:
Olivier Kungler

1. Ausgangslage

1.1 Einwohnerrats-Beratung Sept 2011

Der Einwohnerrat hat am 29. August 2011 die Motion für ein beidseitiges Fahrverbot an der oberen Benkenstrasse mit grossem Mehr an den Gemeinderat überwiesen.

1.2 Vorgehen Umsetzung, Wahrung der politischen Rechte

Trotz der klaren Zustimmung des Einwohnerrats betreffend Überweisung hat diese Behörde jedoch keinen Beschluss für ein Verkehrsregime respektive Fahrverbot gefasst. Der Einwohnerrats-Beschluss wäre zwar zusammen mit den zugehörigen Unterlagen schon klar genug, um direkt, ohne nochmalige Unterbreitung an den Einwohnerrat umgesetzt zu werden. Gemäss Geschäftsordnung des Einwohnerrats §23 ist jedoch folgendes vorgesehen:

[1] *Motionen sind Anträge von Mitgliedern, Fraktionen oder Ratskommissionen, die den Gemeinderat verpflichten, dem Rat eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass der Gemeindeordnung, eines Reglements, eines Einwohnerratsbeschlusses oder eines Leistungsauftrags zu unterbreiten.*

Gegen die genannte Beschlussfassung könnte dann ein Referendum ergriffen werden und es käme zu einer Volksabstimmung. Der Überweisungsbeschluss einer Motion alleine ist nicht referendumsfähig, da es sich um einen Verfahrensbeschluss handelt. Dies geht aus der Gemeindeordnung §11 Absatz 4 lit. g hervor:

[1] *Ein Beschluss des Einwohnerrats wird der Volksabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:*

a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum),

b) 500 Stimmberechtigten.

[2] *Das Behördenreferendum gemäss Abs. 1 lit. a ist unmittelbar nach der Beschlussfassung zu ergreifen.*

[3] *Das Referendum gemäss Abs. 1 lit. b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Einwohnerrats einzureichen.*

[4] *Vom Referendum ausgenommen sind:*

g) Verfahrenbeschlüsse

Zur Frage, wie sich die Anwohner gegenüber einer verkehrspolizeilichen Anordnung rechtliches Gehör verschaffen können, kann folgendes gesagt werden:

Das bestehende (einseitig signalisierte) Fahrverbot wurde bei der damaligen Inkraftsetzung im Jahre 1975 mittels einer verkehrspolizeilichen Anordnung publiziert. Nach Ablauf der Beschwerdefrist war es rechtskräftig und konnte eingerichtet werden. Die bestehende, verkehrspolizeiliche Anordnung lässt gemäss der bewilligenden kantonalen Behörde die beidseitige Signalisation des Fahrverbots zu (d.h. dieser Spielraum besteht). Obschon eine verkehrspolizeiliche Publikation nicht notwendig ist, könnte die Neusignalisation nochmals im Amtsblatt aufgelegt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Massnahme zuvor aufgehoben wird. Auch die Aufhebung wäre dann verkehrspolizeilich zu publizieren. Die vorgängige Aufhebung des jetzigen Fahrverbots wäre zum jetzigen Zeitpunkt und nach der klaren, politischen Haltung im ER kaum nachvollziehbar und schwierig zu vermitteln und der Gemeinderat müsste wohl mit scharfer, öffentlicher Kritik rechnen. Aus Sicht des Gemeinderats sind die Volksrechte genügend gewahrt mit der oben erwähnten Referendumsmöglichkeit.

1.3 Verbindlichkeit der Abmachungen mit Nachbargemeinde Bottmingen

In der Vorlage 141 vom 7. Juni 2011 hat der Gemeinderat erläutert, aus welchen Gründen er beantragt, die Motion nicht zu überweisen. An erster Stelle stand dabei die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung und Abmachung mit der Nachbargemeinde Bottmingen (Auszug Vorlage 141):

a) Mit dem gemeindeübergreifenden Verkehrskonzept Hohestrasse bestehen langfristige Abmachungen mit den Gemeinden Bottmingen und Oberwil bezüglich der darin enthaltenen konkreten Massnahmen. Die Strassenplanung und -ausgestaltung in der Gemeinde Bottmingen beruht nicht zuletzt auch auf den Zusicherungen der Gemeinde Binningen, dass der Quartierverkehr aus Bottmingen nach Binningen übernommen werden kann. Ein Richtungswechsel in dieser Frage würde das Einvernehmen und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden mit Sicherheit verschlechtern.

Die genannte Zusicherung stammt erstmals aus dem Jahre 1975. Demnach war die Gemeinde Binningen bereit, den Motorfahrzeugverkehr aus dem nordwestlichen Teil des Baugebietes „Bertschenacker" durch die Benkenstrasse aufzunehmen. Gemäss Bericht des Verkehrsplaners rechnete man mit ca. 350 gehaltenen Motorfahrzeugen in diesem Gebiet. Die Zusicherung erfolgte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Gemeinde Bottmingen zu einem späteren Zeitpunkt keine Änderungen der vorliegenden Strassenplanung und Verkehrsregelung vornimmt, wodurch sich der Motorfahrzeuganfall in einem nicht vertretbaren Masse erhöhen würde. Mit der Planung einer Überbauung im Bertschenackergebiet wollte der Gemeinderat Binningen dann im Jahre 1978 auf Druck der Binninger Anwohner diese Zusicherung zurücknehmen. In einem Verwaltungsgerichtsurteil von 1979 wurde dies der Gemeinde Binningen jedoch untersagt.

Anlässlich der Stimmrechtsbeschwerde eines Bottminger Einwohners gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss beurteilten zuerst der Regierungsrat (am 18.7.1978) und dann das Verwaltungsgericht (am 21.2.1979) die Rechtslage. Der Regierungsrat beurteilte das Schreiben vom 17.4.1975 als Vereinbarung zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen, die grundsätzlich nicht von einer Seite allein rückgängig gemacht werden konnte, womit der Gemeinderat von Bottmingen davon habe ausgehen können, dass sich die Gegenseite an ihre Verpflichtungen zu halten habe. Für die Aufhebung einer getroffenen Vereinbarung bedürfe es grundsätzlich der erneuten Übereinstimmung beider Kontrahenten. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die Gemeinde Binningen nicht frei sei, über das Verkehrskonzept einseitig zu entscheiden und die Benkenstrasse für den aus der Nachbargemeinde zufliessenden Verkehr zu sperren, weil der Strassenzug Benkenstrasse / Hohestrasse nach dem kantonalen Regionalplan als Gemeindestrasse mit wichtiger Verkehrsbedeutung erfasst sei und die kommunale Planung sich nach der übergeordneten kantonalen Planung richten müsse.

Es stellt sich heute die Frage, ob das Verwaltungsgerichtsurteil vom 21.2.1979 nach wie vor gilt bzw. ob sich aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Strassenqualität(-kategorisierung) der Benkenstrasse zugunsten der Gemeinde Binningen auch die Kompetenz für ein Fahrverbot ergibt.

2. Beurteilung

2.1 Umsetzung Neusignalisation

Bereits mit dem Bericht betreffend Überweisung der Motion (Vorlage 141 vom 7. Juni 2011) wurde die signlisationstechnische Lösung aufgezeigt (siehe Beilage). Sofern der Einwohnerrat den Beschluss für ein beidseitiges Fahrverbot bestätigt, kann dieses gemäss diesem Vorschlag umgesetzt werden. Dadurch werden die Zubringerdienste zum Hippotherapiezentrum und zu den landwirtschaftlichen Betrieben an der Hohestrasse, sowie der Busbetrieb der Linie 61 nicht tangiert.

2.2 Verbindlichkeit der Abmachungen mit Nachbargemeinde Bottmingen

Heute besteht der vom Verwaltungsgericht als massgeblich bezeichnete Regionalplan nicht mehr und die Gemeinden sind in ihrer Planung dadurch nicht mehr eingeschränkt. Die im Regierungsratsentscheid berücksichtigten Umstände haben sich hingegen nicht verändert. Der Regierungsrat stellte fest, dass der Gemeinderat zur Zusage von 1975 zuständig war. Er qualifizierte diese als Vertrag, der — egal, ob öffentlich- oder privatrechtlicher Natur — nicht einseitig rückgängig gemacht werden könne. Den Protokollen des Gemeinderats ist zudem zu entnehmen, dass dieser die Zusage nicht unter Berufung eines der im Vorbehalt genannten Gründe widerrief, sondern wegen des gemeindeinternen Widerstands. Auch heute liegen keine Umstände vor, die vom seinerzeitigen Vorbehalt umfasst werden. Die Strassen- und Verkehrsplanung hat sich nicht wesentlich verändert, die Überbauung ist (planerisch) nicht vergrössert worden und somit wird auch die Zahl von dort stationierten Fahrzeugen 350 nicht wesentlich überschritten sein. Dazu kommt, dass die heutigen Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Quartieren auf 30 km/h den Verkehr erträglicher machen.

2.3 Fazit, Antrag für Beschlussfassung

Der Einwohnerrat hat mit der Überweisung der Motion mit klarer Mehrheit beschlossen, ein beidseitiges Fahrverbot an der oberen Benkenstrasse einzurichten. Für eine überwiesene Motion ist gemäss Geschäftsordnung des Einwohnerrats vorgesehen, dass dem Einwohnerrat zum betreffenden Geschäft ein Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, was nun mit der vorliegenden Vorlage geschieht.

Die Abmachungen zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen aus dem Jahre 1975 haben rechtlich gesehen immer noch Relevanz. Zwar hat der kantonale Regionalplan bezüglich der Strassenklassifikation keine Verbindlichkeit mehr. Die der Zusicherung der Gemeinde Binningen zugrunde liegenden Rahmenbedingungen bezüglich Verkehrserzeugung haben sich jedoch nicht wesentlich geändert, weshalb ein Rückzug dieser Zusicherung mittels einer Beschwerde der Nachbargemeinde Bottmingen angefochten werden könnte.

Der Gemeinderat akzeptiert den klaren Überweisungsbeschluss des Einwohnerrats und beantragt mit dieser Vorlage deshalb die beidseitige Signalisation des Fahrverbots an der oberen Benkenstrasse. Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit der vorgesehenen Fahrverbotslösung diverse Quartierbewohner/-innen nicht einverstanden sein werden. Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass es den Anliegern und/oder der Stimmbevölkerung möglich sein soll, einen Beschluss für die beidseitige Signalisation des Fahrverbots an der oberen Benkenstrasse anzufechten. Je nach Beschlussfassung wäre dies mittels Referendum (der Behörde oder fakultativ) möglich.

– Beilage: Signalisationsplan Beidseitiges Fahrverbot Benkenstrasse